



Gemeinde Aurachtal

Niederschrift

über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Aurachtal
am Mittwoch, 11. September 2024
im Sitzungssaal des VGem-Gebäudes

GR AUR/2024/049

Beginn der öffentlichen Sitzung: 19:30 Uhr

Anwesenheitsliste

Anwesend waren:

Stimmberechtigt: 1. Bürgermeister

Schumann, Klaus

Stimmberechtigt: 2. Bürgermeister

Jordan, Peter

Stimmberechtigt: Gemeinderatsmitglied

Becker, Jörg

Engelhardt, Manfred

Fell, Yvonne

Frohader, Michael

Dr. Fuchs, Thomas

Heller, Jan

Jordan, Frank

ab 19:58 Uhr (Tagesordnungsergänzung 10.1)

Kreß, Anja

Schnappauf, Richard

Schuh, Thomas

Stadie, Armin

Stein-Echtner, Doris

Wagner, Siegfried

Zollhöfer, André

Sonstige Teilnehmer

Pressevertreter

Urbanski, Nicole

Ruppert, Katrin

Fehlend:

Stimmberechtigt: 3. Bürgermeisterin

Scherzer, Lisa

Entschuldigt fehlend

Öffentliche Tagesordnung

1. Genehmigung der letzten öffentlichen Sitzungsniederschriften
2. Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse
3. Einbeziehungssatzung Dörflas
Referent: Herr E.; Ingenieurbüro Eichler, 91086 Aurachtal
 - 3.1. Abwägung der im Verfahren eingegangenen Stellungnahmen
 - 3.2. Billigungs- und Auslegungsbeschluss
4. Abschließende Behandlung der Jahresrechnung 2019
 - 4.1. Feststellung der Jahresrechnung 2019
 - 4.2. Entlastung der Jahresrechnung 2019
5. Abschließende Behandlung der Jahresrechnung 2020
 - 5.1. Feststellung der Jahresrechnung 2020
 - 5.2. Entlastung der Jahresrechnung 2020
6. Abschließende Behandlung der Jahresrechnung 2021
 - 6.1. Feststellung der Jahresrechnung 2021
 - 6.2. Entlastung der Jahresrechnung 2021
7. Abschließende Behandlung der Jahresrechnung 2022
 - 7.1. Feststellung der Jahresrechnung 2022
 - 7.2. Entlastung der Jahresrechnung 2022
8. Vorlage der Jahresrechnung der Gemeinde Aurachtal für 2023 gemäß Art. 102 Abs. 2 Gemeindeordnung (GO)
9. Antrag auf kommunale Förderung von Plätzen in der Mittagsbetreuung an der Grundschule Aurachtal
10. Tagesordnungsergänzungen, Mitteilungen des 1. Bürgermeisters und Anfragen
 - 10.1. Unterbringung von Asylbewerbern in der Tulpenstraße 3 (Flüchtlingsunterkunft)

Der Vorsitzende erklärt die anberaumte Sitzung um 19:30 Uhr für eröffnet. Er stellt fest, dass sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und dass Zeit, Ort und Tagesordnung für die öffentliche Sitzung gemäß Art. 52 Bayer. Gemeindeordnung (GO) ortsüblich bekanntgemacht worden sind.

Der Vorsitzende stellt fest, dass der Gemeinderat somit nach Art. 47 Abs. 2 und 3 GO beschlussfähig ist. Einwände gegen die Tagesordnung werden von Seiten der Gemeinderatsmitglieder nicht erhoben.

Der Vorsitzende bittet um die Aufnahme der Tagesordnungsergänzung „Unterbringung von Asylbewerbern in der Tulpenstraße 3 (Flüchtlingsunterkunft) im öffentlichen Sitzungsteil, da es hierzu nach der Ladungsfrist einige Entwicklungen gab, die kundzutun sind. Das Gremium stimmt der Aufnahme des TOP 10.1 zu.

TOP 1. Genehmigung der letzten öffentlichen Sitzungsniederschriften**Beschluss:**

Auf entsprechende Nachfrage wird festgehalten, dass gegen den mit der Ladung ausgegebenen Entwurf der Sitzungsniederschrift vom 24.07.2024 keine Einwendungen erhoben werden, sodass die Genehmigung gemäß Art. 54 Abs. 2 GO erteilt ist.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	11
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	4
Anwesende Mitglieder:	15

1. BGM Schumann, GRM Dr. Fuchs, GRM Stein-Echtner und GRM Wagner enthalten sich der Abstimmung mangels Teilnahme an der letzten Sitzung.

Beschluss:

Auf entsprechende Nachfrage wird festgehalten, dass gegen den mit der Ladung ausgegebenen Entwurf der Sitzungsniederschrift vom 07.08.2024 keine Einwendungen erhoben werden, sodass die Genehmigung gemäß Art. 54 Abs. 2 GO erteilt ist.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	2
Anwesende Mitglieder:	15

GRM Becker und GRM Frohmader enthalten sich der Abstimmung mangels Teilnahme an der letzten Sitzung.

TOP 2. Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

Es sind keine Bekanntgaben zu verkünden.

TOP 3. Einbeziehungssatzung Dörflas
Referent: Herr E.; Ingenieurbüro Eichler, 91086 Aurachtal

TOP 3.1. Abwägung der im Verfahren eingegangenen Stellungnahmen

Sachvortrag:

GRM Schuh ist aufgrund persönlicher Beteiligung gem. Art 49 GO von Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Der Gemeinderat hatte in seiner Sitzung am 20.03.2024 beschlossen die Planungsunterlagen öffentlich auszulegen, die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange zu beteiligen.

Während der Beteiligung der Öffentlichkeit gingen seitens von Bürgern keine Stellungnahmen ein.

3.1.1

Von folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange und benachbarter Gemeinden gingen Stellungnahmen ein, deren Stellungnahme zur Kenntnis genommen wird und aus deren Stellungnahme sich keine weitere Veranlassung ergibt:

- Markt Emskirchen (30.04.2024)
- Staatliches Bauamt Nürnberg (30.04.2024)
- PLEdoc GmbH (30.04.2024)
- Bayernwerk Netz GmbH (07.05.2024)
- Regierung von Mittelfranken (07.05.2024)
- Markt Weisendorf (15.05.2024)
- Planungsverband Region Nürnberg (16.05.2024)
- IHK Nürnberg für Mittelfranken (27.05.2024)
- Handwerkskammer für Mittelfranken (28.05.2024)

3.1.2

Deutsche Telekom Technik GmbH vom 27.05.2024

In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,3 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen. Mit Bezug auf das DigiNetzG bitten wir Sie, mögliche Zuzahlungen oder Übernahmen für Tiefbauarbeiten, vorhandene Leerrohrsysteme oder Koordinierungsmöglichkeiten mit weiteren Spartenträgern, für das geplante Neubaugebiet, zu prüfen und uns diesbezüglich hierüber frühzeitig zu Informieren. Wir bitten um schriftliche Stellungnahme an unser Postfach: T_NL_Sued_PTI_13_BB1@telekom.de.

Beginn und Dauer der Erschließungsmaßnahme ist mind. 3 Monate vor Baubeginn schriftlich anzeigen.

Bei Planungsänderungen bitten wir Sie uns erneut zu beteiligen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen:

Es ist keine Abwägung erforderlich.

3.1.3

Wasserwirtschaftsamt Nürnberg 28.05.2024

I.Allgemein

Vor Baubeginn sollte durch geeignete Untergrunderkundungen abgeklärt werden, wie hoch das Grundwasser ansteht. Permanente Grundwasserabsenkungen können grundsätzlich nicht befürwortet werden. Sollten hohe Grundwasserstände angetroffen werden, müssen die Keller als wasserdichte Wannen ausgebildet werden.

II. Bodenschutz

Hinweis: Der bisherige § 12 BBodSchV wurde mit in Kraft treten der neuen BBodSchV am 01.08.2023 durch die §§ 6 bis 8 der neuen BBodSchV ersetzt.

III. Gewässer/Hochwasser/Starkregenereignisse

Durch die neuen Baugrundstücke (bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen) können Entwässerungsanlagen (Drainagesammler, Gräben usw.) der oberhalb gelegenen Flächen verlaufen. Ggf. sind diese Entwässerungsanlagen so umzubauen, dass ihre Funktion erhalten bleibt und das Oberflächenwasser sowie das Grundwasser schadlos weiter- bzw. abgeleitet werden kann, um Schäden an Gebäuden und Anlagen sowie Staunässe in den oberhalb liegenden Grundstücken zu vermeiden. Wir empfehlen, vor allem im Hinblick aufzunehmende Starkniederschläge, Hausöffnungen (Kellerschächte, Hauseingänge, Tiefgarageneinfahrten, o. ä.) immer etwas erhöht über Gelände- und Straßenniveau vorzusehen und Keller als dichte Wannen auszubilden. Bei der Planung ist zu beachten, dass der natürliche Abfluss wild abfließenden Wassers auf ein tiefer liegendes Grundstück nicht zum Nachteil eines höher liegenden Grundstücks behindert werden darf. Des Weiteren darf der natürliche Abfluss wild abfließenden Wassers nicht zum Nachteil eines tiefer liegenden Grundstücks verstärkt oder erheblich beeinträchtigt werden.

Hinweis: Die Neuversiegelung ist zu minimieren, ortsnahe Rückhaltungen und Stärkung der Verdunstung z.B. durch Gründächer, Grünflächen, Pflaster mit offenen Fugen usw. sind im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben anzustreben.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen:

Es ist keine Abwägung erforderlich.

3.1.4

Bayerischer Bauernverband 29.05.2024

Keine Einwände

Wir weisen rein vorsorglich darauf hin, dass sicherzustellen ist, dass während erforderlicher Erschließungsmaßnahmen und auch hinterher die Zufahrten zu den angrenzenden landwirtschaftlichen Grundstücken uneingeschränkt möglich sein müssen. Gleiches gilt für Entwässerungseinrichtungen (Drainagen, Vorfluter) und die Flurwege. Hinsichtlich einer Randbegrenzung weisen wir auf die Bestimmungen gem. § 47 f Bayerisches AGBGB hin.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen:

Es ist keine Abwägung erforderlich.

3.1.5

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 29.05.2024

Bereich Landwirtschaft

Landwirtschaftliche Belange sind durch den Verlust an Kulturlächen betroffen. Der Verlust an diesen Anbauflächen sollte im Interesse der Aufrechterhaltung der regionalen Produktion und mit Blick auf die Versorgung der Bevölkerung mit regional erzeugten Nahrungsmitteln möglichst auf das unbedingt notwendige Maß begrenzt werden. Dies gilt es besonders zu beachten, wenn es sich, wie vorliegende, um Erzeugungsflächen mit durchschnittlichen und überdurchschnittlichen natürlichen Ertragsbedingungen handelt. Diese sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignet. Der Verlust von Kulturlächen schwächt die Leistungsfähigkeit und die Entwicklungsmöglichkeiten der betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe. Um den Verlust landwirtschaftlicher Nutzflächen so gering wie möglich zu halten, ist in den Planungen deshalb ein sparsamer Umgang mit Grund und Boden angezeigt. Hierzu verweisen wir auch auf Punkt 5.4.1 (Erhalt land- und forstwirtschaftlicher Nutzflächen) im Landesentwicklungsprogramm (LEP) Bayern und auf das erklärte politische Ziel in Bayern, den Flächenverbrauch deutlich zu verringern.

Um Abdruck des Abwägungsergebnis unter Angabe des Aktenzeichens an post-stelle@aelfu.bayern.de wird gebeten.

Ausgleichsmaßnahmen sind in der aktuellen Planung planintern auf dem Grundstück Flur-Nr. 526 vorgesehen. Dabei soll als Ortsrandeingrünung eine bisher landwirtschaftlich genutzte Ackerfläche mit Streuobstbestand bepflanzt werden. Grundsätzlich ist bei der Ausweisung von Ausgleichsmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen und für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Flächen sind nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen. Gegebenenfalls kann durch weiteren Pflanzabstand bzw. durch eine lineare Anordnung der Obstbäume die zukünftige landwirtschaftliche Nutzung auf der Ausgleichsfläche insgesamt oder zumindest in Teilen

aufrechterhalten werden. Diesbezüglich empfehlen wir eine frühzeitige Einbindung von Eigentümer und Bewirtschafter der Fläche, um die landwirtschaftlichen Bedürfnisse mit abzustimmen

Darüber hinaus befindet sich der Geltungsbereich der in ländlich geprägter Umgebung mit zum Teil intensiver landwirtschaftlicher Flächenbewirtschaftung. Deshalb bitten wir zur Vermeidung von Nutzungskonflikten zwischen zukünftiger „Wohnnutzung“ und „landwirtschaftlicher Nutzung“ vorsorglich folgenden Hinweis in den Planungen mit aufzunehmen: Auf die von den landwirtschaftlichen Hofstellen und landwirtschaftlich bewirtschafteten Flächen einwirkenden Immissionen (Lärm, Staub, Geruch), ausgelöst durch betriebsübliche landwirtschaftliche Nutzungen (zu allen Tages - und Nachtzeiten) wird hingewiesen. Diese sind ortsüblich, zumutbar und zu dulden, sofern sie nicht über das gemäß den einschlägigen öffentlichen Regelungen (z. B. BImSchG) zulässige und zugrunde gelegten Maß hinausgehen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen:

Es ist keine Abwägung erforderlich.

3.1.6

Landratsamt Erlangen-Höchstadt 29.05.2024

I. Baurecht: Da sich die Bezeichnung der Satzung in Bekanntmachung und Planunterlagen unterscheidet, wird gebeten, künftig auf eine einheitliche Bezeichnung zu achten. Planblatt: Die vorgelegte Planung ist keine Satzung im Sinne von § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB. Sie stellt einen Bebauungsplan dar. Der Satzungstext für eine Satzung gem. § 34 fehlt. Im Rahmen der Einbeziehungssatzung können einzelne ergänzende Festsetzungen getroffen werden. Sie dürfen aber nicht die Regelungsdichte eines Bebauungsplanes – wie hier vorliegend – erreichen. Die Definition der Nutzungsschablone stimmt nicht mit der Nutzungsschablone in der Planzeichnung überein. Hinsichtlich der Zulässigkeit von Nebenanlagen wird auf das Schreiben des Landratsamtes Erlangen-Höchstadt vom 12.12.2017 verwiesen.

Die Einwendungen werden zur Kenntnis genommen und entsprechend berücksichtigt.

Die Form wird überarbeitet und die ergänzenden Festsetzungen auf ein notwendiges Maß reduziert.

II. Naturschutz: Der Textbaustein unter Hinweise „Baumfällarbeiten im Geltungsbereich der Satzung...“ ist zu streichen, da so nicht rechtskonform. Auf Wohngrundstücken entstehen gärtnerisch genutzte Grundflächen, bei denen der Gesetzgeber die Bäume von den Verboten des § 39 BNatSchG ausgenommen hat.

Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen und der Textbaustein gestrichen.

III. Technischer Immissionsschutz:

1. Der Begründung ist nicht zu entnehmen, ob mit schädlichen Umwelteinwirkungen durch landwirtschaftliche Betriebe zu rechnen ist.

2. Die Einschätzung bezüglich der Lärmimmissionen durch das Gewerbegebiet Wirtshöhe 2 ist näher auszuführen.

3. Die ergänzenden Festsetzungen E 3 - Berücksichtigung von Immissionsorten - ist fachlich falsch. §§ 3 und 50 BImSchG; 16. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV) in Verbindung mit der Richtlinie für den Lärmschutz an Straßen - Ausgabe 1990 - RLS-90 vom Bundesminister für Verkehr (Bezugsquelle: Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen); mit der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 03.08.1988 zur Beachtung in der Bauleitplanung eingeführte DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau Berechnungsverfahren“, Teil 1, Ausgabe Mai 1987, ersetzt durch DIN 18005-1 vom Juli 2002, mit zugehörigem Beiblatt 1 „Schalltechnische Orientierungswerte für die städtebauliche Planung“.

Zu 1: In der Begründung ist darzulegen, ob in der näheren Umgebung landwirtschaftliche Tierhaltungsbetriebe, in immissionsschutzfachlich relevanter Größe, bestehen, welche gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnissen entgegenstehen. Insbesondere hätte auf die Nutzung der Fl.Nr. 453 eingegangen werden müssen. Falls die landwirtschaftliche Nutzung bereits aufgegeben wurde, so hätte dies in der Begründung zur Einbeziehungssatzung erwähnt werden müssen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und der bestehende landwirtschaftliche Betrieb (Pferdehof) mit seinen Emissionen wird in der Begründung beleuchtet.

Zu 2: Um mittels Messung auf den Schallimmissionsbeitrag eines gesamten Gewerbegebietes zu schließen ist zumindest unkonventionell. Gängige Praxis ist eine Emissionskontingentberechnung gemäß den Vorgaben der DIN 45691 „Geräuschkontingentierung“. Die von der Fläche ausgehende Schallabstrahlung pro m² wird dann gegebenenfalls beschränkt. Wie im Jahre 2000 an dieser Stelle ein uneingeschränktes Gewerbegebiet entstehen konnte ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht mehr 100% nachvollziehbar. Zumindes wurde im damaligen Verfahren zum Bebauungsplan Wirtshöhe keine Emissionskontingentierung durchgeführt. In den dem Fachbereich Immissionsschutz vorliegenden Unterlagen zu dem Bebauungsplan Wirtshöhe II ist keine Lärmmessung zu finden. Entweder ist unter Ziffer 4 aufzuführen wer die Messung durchgeführt hat und welcher Beurteilungspegel letztendlich dabei ermittelt wurde. Oder der Passus mit der Messung ist zu streichen. Aus immissionsschutzfachlicher Sicht müssten die vom gesamten Gewerbegebiet ausgehenden Lärmemissionen die Immissionsrichtwerte der DIN 18005 bereits an den Immissionsorten der Fl.Nr. 462/2 eingehalten werden. An den nun ausgewiesenen Plangebiet ist zumindest bauplanungsmäßig nicht mit einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte gemäß DIN 18005 zu rechnen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und die Begründung entsprechend ergänzt.

In die Begründung werden die aktuellen Nutzungen der am östlichen Rand des Gewerbegebietes „Wirtshöhe“ liegende Grundstücke aufgenommen, um die immissionsschutzrechtliche Unbedenklichkeit zu untermauern.

Zu 3: Neu entstehende Immissionsorte, auch wenn sie in Ortsrandlage entstehen, sind bei weiteren Gebietsentwicklungen zu berücksichtigen. Immissionsorten in Ortsrandlage werden zwar ein höheres Maß an Akzeptanz bezüglich Lärmeinwirkung und Gerüchen abverlangt, dennoch kann es dann zu Einschränkungen von aussiedlungs- oder erweiterungswilligen landwirtschaftlichen Betrieben durch die neu entstandene Wohnbebauung kommen. Die Aberkennung des Schutzstatus per Festsetzung ist aus immissionsschutzfachlicher Sicht nicht mit derzeit geltendem Recht vereinbar. Die erweiterte Festsetzung E Ziffer 3 ist zu streichen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und die erweiterte Festsetzung gestrichen.

Beschluss:

Unter Abwägung der privaten und öffentlichen Stellungnahmen untereinander und gegeneinander wird den Abwägungsvorschlägen des Planungsbüros bezüglich der im Rahmen der Beteiligung der Nachbargemeinden, Behörden und Träger öffentlicher Belange vorgebrachten Anregungen zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	14
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	1
Anwesende Mitglieder:	15

GRM Schuh enthält aufgrund persönlicher Beteiligung gem. Art. 49 GO der Diskussion und der Stimme.

TOP 3.2. Billigungs- und Auslegungsbeschluss

Beschluss:

Der Gemeinderat billigt den vorliegenden Entwurf einschließlich der Begründung gegebenenfalls unter Berücksichtigung in der Sitzung beschlossenen Änderungen zum Erlass der Einbeziehungssatzung

für die Teilflächen der Fl.-Nrn. 453/1 und 526 der Gemarkung Münchaurach. Die Verwaltung wird beauftragt die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger der öffentlichen Belange durchzuführen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	14
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	1
Anwesende Mitglieder:	15

GRM Schuh enthält sich aufgrund persönlicher Beteiligung gem. Art. 49 GO der Diskussion und der Stimme.

TOP 4. Abschließende Behandlung der Jahresrechnung 2019

Sachvortrag:

Die mit Datum vom 02.07.2020 aufgestellte Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2019 wurde am 22.07.2020 gemäß Art. 102 Abs. 2 Gemeindeordnung dem Gemeinderat vorgelegt.

Die örtliche Rechnungsprüfung für das Rechnungsjahr 2019 wurde am 10.11.2021 vom Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinde Aurachtal durchgeführt und schloss ohne besondere Feststellungen.

Daran anschließend ist über die Feststellung und Entlastung vom Gemeinderat zu beschließen.

TOP 4.1. Feststellung der Jahresrechnung 2019

Beschluss:

Den über- und außerplanmäßigen Ausgaben des Rechnungsjahres 2019 wird gemäß Art. 66 Abs. 1 Gemeindeordnung zugestimmt, soweit hierüber bislang keine Einzelbeschlüsse gefasst wurden.

Die in der Jahresrechnung 2019 enthaltenen Haushaltsausgabe- und Einnahmereste werden beschlossen.

Die Jahresrechnung wird in der vorliegenden Form mit den aufgeführten Abschlusszahlen gemäß Art. 102 Abs. 3 Gemeindeordnung festgestellt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	15
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	15

TOP 4.2. Entlastung der Jahresrechnung 2019**Beschluss:**

Gemäß Artikel 102 Abs. 3 Gemeindeordnung wird die Entlastung als Einverständnis mit der finanzwirtschaftlichen Abwicklung erteilt und auf Einwendungen haushaltsrechtlicher Art für 2019 verzichtet.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	14
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	1
Anwesende Mitglieder:	15

1. BGM Schumann hat an der Abstimmung nicht teilgenommen.

TOP 5. Abschließende Behandlung der Jahresrechnung 2020**Sachvortrag:**

Die mit Datum vom 27.05.2021 aufgestellte Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2020 wurde am 16.06.2021 gemäß Art. 102 Abs. 2 Gemeindeordnung dem Gemeinderat vorgelegt.

Die örtliche Rechnungsprüfung für das Rechnungsjahr 2020 wurde am 10.11.2021 vom Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinde Aurachtal durchgeführt und schloss ohne besondere Feststellungen.

Daran anschließend ist über die Feststellung und Entlastung vom Gemeinderat zu beschließen.

TOP 5.1. Feststellung der Jahresrechnung 2020**Beschluss:**

Den über- und außerplanmäßigen Ausgaben des Rechnungsjahres 2020 wird gemäß Art. 66 Abs. 1 Gemeindeordnung zugestimmt, soweit hierüber bislang keine Einzelbeschlüsse gefasst wurden.

Die in der Jahresrechnung 2020 enthaltenen Haushaltsausgabe- und Einnahmereste werden beschlossen.

Die Jahresrechnung wird in der vorliegenden Form mit den aufgeführten Abschlusszahlen gemäß Art. 102 Abs. 3 Gemeindeordnung festgestellt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	15
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	15

TOP 5.2. Entlastung der Jahresrechnung 2020**Beschluss:**

Gemäß Artikel 102 Abs. 3 Gemeindeordnung wird die Entlastung als Einverständnis mit der finanzwirtschaftlichen Abwicklung erteilt und auf Einwendungen haushaltsrechtlicher Art für 2020 verzichtet.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	14
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	1
Anwesende Mitglieder:	15

1. BGM Schumann hat an der Abstimmung nicht teilgenommen.

TOP 6. Abschließende Behandlung der Jahresrechnung 2021**Sachvortrag:**

Die mit Datum vom 22.06.2022 aufgestellte Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2021 wurde am 27.07.2022 gemäß Art. 102 Abs. 2 Gemeindeordnung dem Gemeinderat vorgelegt.

Die örtliche Rechnungsprüfung für das Rechnungsjahr 2021 wurde am 04.07.2024 vom Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinde Aurachtal durchgeführt und schloss ohne besondere Feststellungen.

Daran anschließend ist über die Feststellung und Entlastung vom Gemeinderat zu beschließen.

TOP 6.1. Feststellung der Jahresrechnung 2021**Beschluss:**

Den über- und außerplanmäßigen Ausgaben des Rechnungsjahres 2021 wird gemäß Art. 66 Abs. 1 Gemeindeordnung zugestimmt, soweit hierüber bislang keine Einzelbeschlüsse gefasst wurden.

Die in der Jahresrechnung 2021 enthaltenen Haushaltsausgabe- und Einnahmereste werden beschlossen.

Die Jahresrechnung wird in der vorliegenden Form mit den aufgeführten Abschlusszahlen gemäß Art. 102 Abs. 3 Gemeindeordnung festgestellt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	15
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	15

TOP 6.2. Entlastung der Jahresrechnung 2021**Beschluss:**

Gemäß Artikel 102 Abs. 3 Gemeindeordnung wird die Entlastung als Einverständnis mit der finanzwirtschaftlichen Abwicklung erteilt und auf Einwendungen haushaltsrechtlicher Art für 2021 verzichtet.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	14
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	1
Anwesende Mitglieder:	15

1. BGM Schumann hat an der Abstimmung nicht teilgenommen.

TOP 7. Abschließende Behandlung der Jahresrechnung 2022**Sachvortrag:**

Die mit Datum vom 16.05.2023 aufgestellte Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2022 wurde am 26.07.2023 gemäß Art. 102 Abs. 2 Gemeindeordnung dem Gemeinderat vorgelegt.

Die örtliche Rechnungsprüfung für das Rechnungsjahr 2022 wurde am 04.07.2024 vom Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinde Aurachtal durchgeführt und schloss ohne besondere Feststellungen.

Daran anschließend ist über die Feststellung und Entlastung vom Gemeinderat zu beschließen.

TOP 7.1. Feststellung der Jahresrechnung 2022

Beschluss:

Den über- und außerplanmäßigen Ausgaben des Rechnungsjahres 2022 wird gemäß Art. 66 Abs. 1 Gemeindeordnung zugestimmt, soweit hierüber bislang keine Einzelbeschlüsse gefasst wurden.

Die in der Jahresrechnung 2022 enthaltenen Haushaltsausgabe- und Einnahmereste werden beschlossen.

Die Jahresrechnung wird in der vorliegenden Form mit den aufgeführten Abschlusszahlen gemäß Art. 102 Abs. 3 Gemeindeordnung festgestellt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	15
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	15

TOP 7.2. Entlastung der Jahresrechnung 2022

Beschluss:

Gemäß Artikel 102 Abs. 3 Gemeindeordnung wird die Entlastung als Einverständnis mit der finanzwirtschaftlichen Abwicklung erteilt und auf Einwendungen haushaltsrechtlicher Art für 2022 verzichtet.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	14
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	1
Anwesende Mitglieder:	15

1. BGM Schumann hat an der Abstimmung nicht teilgenommen.

TOP 8. Vorlage der Jahresrechnung der Gemeinde Aurachtal für 2023 gemäß Art. 102 Abs. 2 Gemeindeordnung (GO)

Sachvortrag:

Gemäß Art. 102 Abs. 2 Bayerischer Gemeindeordnung (GO) ist die Jahresrechnung innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen und sodann dem Gemeinderat vorzulegen. Diese Vorlage dient dem Gemeinderat zur Kenntnis. Daran schließt sich die örtliche Prüfung des Rechnungsprüfungsausschusses mit anschließender Beschlussfassung durch den Gemeinderat über die Feststellung der Jahresrechnung und Entlastung des Bürgermeisters an.

Die Jahresrechnung 2023 schließt im Ergebnis mit Gesamteinnahmen und -ausgaben in Höhe von 9.200.553,80 Euro ab und teilt sich wie folgt auf:

	HH-Ansatz	Ergebnis	Differenz +/-	in %
Verwaltungshaushalt	7.386.761,00 €	7.413.522,63 €	+ 26.761,63 €	+ 0,36 %
Vermögenshaushalt	3.986.090,00 €	1.787.031,17 €	- 2.199.058,83 €	- 55,17 %
Gesamt	11.372.851,00 €	9.200.553,80 €	- 2.172.297,20 €	- 19,10 %

Die bereinigten Einnahmen des Verwaltungshaushaltes (ohne Innere Verrechnungen, kalkulatorische Kosten) lagen im Ergebnis mit 7.136.533,48 Euro um 35.995,48 Euro oder 0,51 % über den ursprünglichen bereinigten Planwerten (7.100.538,00 Euro).

Im Vergleich zu den Planansätzen entwickelten sich die Steuereinnahmen in der Summe wie erwartet. Für die einzelnen Steuern ergaben sich Veränderungen zu den Haushaltsansätzen wie folgt: Gemeindeanteil an der Einkommensteuer (-14.484,00 Euro), Grundsteuer A (-271,98 Euro) und Grundsteuer B (-6.329,98 Euro). Gegenüber dem Planansatz besser ausgefallen sind die Gewerbesteuererinnahmen mit einem Aufkommen von 820.440,59 Euro. Das bedeutet im Vergleich zum Haushaltsansatz von 750.000,00 Euro ein Plus von 70.440,59 Euro.

Im Jahr 2023 lagen die bereinigten Gesamtausgaben des Verwaltungshaushaltes bei 6.108.223,28 Euro und damit 364.627,72 Euro oder 5,63 % unter der Ansatzplanung.

Unter den Ansätzen blieben verschiedene Ausgabenbereiche. Der Ausgabenseite des Verwaltungshaushaltes lassen sich fünf Ausgabearten oder Hauptgruppen (4 bis 8) zuordnen. Die Personalausgaben (Hauptgruppe 4) liegen bedingt durch Mitarbeiterwechsel und zeitliche Verschiebungen bei den Stellennachbesetzungen (Vakanz einer Planstelle im Bauhof für ein halbes Jahr) im Ergebnis um 52.788,17 Euro unter dem Ansatz. Die Hauptgruppen 5 und 6 umfassen den sachlichen Verwaltungs- und Betriebsaufwand. Beim sachlichen Verwaltungs- und Betriebsaufwand unterschreitet das Ergebnis mit 1.674.753,41 Euro den Planansatz um 248.672,59 Euro. Neben den klassischen Ausgaben für Unterhalt und Bewirtschaftung der Grundstücke und Gebäude sowie Verwaltungsausstattungen mit beispielsweise EDV, Material und Büroausstattung beinhaltet diese Gruppe auch Kostenerstattungen für den Leistungsbereich der Entwässerung und Wasserversorgung. Nicht voll ausgeschöpft wurden die Haushaltsmittel beispielsweise beim Unterhalt der Grundstücke und baulichen Anlagen (-40.219,44 Euro), Gebäudebewirtschaftung (-36.499,58 Euro) oder bei den weiteren Geschäftsausgaben (-70.012,90 Euro). Vielfach werden für diese Bereiche vorsorgliche Haushaltsansätze gebildet, um im Bedarfsfall agieren zu können. Bei dem an die Stadt Herzogenaurach für die Überleitung zur Kläranlage Herzogenaurach zu leistenden Benutzungsentgelt ergab sich in 2023 ein Erstattungsbetrag aus der Jahresabrechnung 2022, was im Rechnungsergebnis zu Minderausgaben führt und sich auch kostenmindernd bei den Abschlagszahlungen ausgewirkt hat. Dadurch fiel das Benutzungsentgelt in 2023 gegenüber der Veranschlagung um 127.368,77 Euro geringer aus. Den Einsparungen stehen in den Bereichen Ausstattungen (+14.122,00 Euro) und Dienst und Schutzkleidung (+31.934,35 Euro) Mehrausgaben

gegenüber. Die Abweichungen ergaben sich vor allem für Dienst- und Schutzkleidung bei den Feuerwehren und auch im Bauhof.

Als Jahresabschlussbuchung konnte ein Betrag von 1.028.310,20 Euro dem Vermögenshaushalt zugeführt werden. Im Haushaltsplan waren lediglich 627.687,00 Euro (Hauptgruppe 8) veranschlagt. Im Ergebnis fällt damit die allgemeine Zuführung um 400.623,20 Euro besser aus als geplant.

Der Vermögenshaushalt schloss in Einnahmen und Ausgaben mit 1.787.031,17 Euro ab. Die Gesamtsumme der Einnahmen und Ausgaben liegt mit 2.199.058,83 Euro unter den Planwerten. Der Unterschied zwischen Plan und Ergebnis ist im Wesentlichen auf die Maßnahmen der Städtebauförderung und Sanierungsmaßnahmen am Kanalnetz (z. B. Ertüchtigung RÜB 3.1 in Falkendorf) zurückzuführen. Damit blieben auch die in Abhängigkeit zur Baumaßnahme veranschlagten Fördermittel unter den Planansätzen.

Die Arbeiten für die Neugestaltung des Kreuzungsbereiches Fürther Straße/Königstraße wurden Anfang 2023 vergeben und sodann wurde mit der Errichtung des Carports begonnen. Die Gesamtmaßnahme wird erst in 2024 abgeschlossen sein, so dass in 2023 weniger Kosten angefallen sind als veranschlagt. Gegenüber dem Haushaltsansatz von 400.000,00 Euro wurden 125.098,89 Euro verausgabt.

Das europaweite Verfahren zur Vergabe der Architektenleistungen für die Gestaltungsmaßnahme „Gugelhaus“ konnte im Januar 2023 abgeschlossen werden. Daraufhin erfolgte die Planung durch das Architekturbüro sowie die Auswahl der Fachingenieurbüros. Außerdem wurde der Bauantrag am 20.12.2023 beim Landratsamt Erlangen-Höchstadt gestellt.

Weitere investive Maßnahmen sind im Bereich der Städtebauförderung in 2023 nicht angefallen und betreffen insbesondere das Umfeld ums Kloster.

Gegenüber einem Haushaltsansatz von 1.353.890,00 Euro für Kanalbaumaßnahmen wurden gerade mal 63.999,75 Euro für die Schlussrechnung der Befahrung von Hausanschlussleitungen mit notwendigen geschlossenen Sanierungen und vorbereitende Ingenieurleistungen für die Ertüchtigung des Regenrückhaltebeckens verausgabt.

Insbesondere die Mehreinnahme aus der Zuführung aus dem Verwaltungshaushalt führte dazu, dass die in der Haushaltsplanung vorgesehene Rücklagenentnahme von 316.338,00 Euro nicht erforderlich war. Entsprechend war im Haushalt 2023 auch keine Zuführung an die allgemeine Rücklage vorgesehen. Nach Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben konnte jedoch eine Zuführung an die allgemeine Rücklage in Höhe von 291.274,31 Euro verbucht werden. Der Bestand der allgemeinen Rücklage betrug zum 31.12.2022 929.617,86 Euro und verändert sich somit zum 31.12.2023 auf 1.220.892,17 Euro.

In 2022 war zum Haushaltsausgleich eine Kreditaufnahme in Höhe von 2.196.426,00 Euro erforderlich. Per 30.07.2022 wurde der Investitionskredit in genannter Höhe mit einer Laufzeit bis zum 30.07.2032 für 10 Jahre aufgenommen.

Unter Berücksichtigung der ordentlichen Tilgungen beträgt die Verschuldung der Gemeinde Aurachtal zum 31.12.2023 damit 1.910.288,64 Euro oder 608,76 Euro je Einwohner (Stand 30.06.2023 = 3.138 Euro je Einwohner), mithin rund 83 Prozent des maßgeblichen Landesdurchschnittswertes von 733 Euro je Einwohner.

Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis, dass die Jahresrechnung für 2023 erstellt wurde und die örtliche Prüfung im Rechnungsprüfungsausschuss durchgeführt werden kann.

TOP 9. Antrag auf kommunale Förderung von Plätzen in der Mittagsbetreuung an der Grundschule Aurachtal**Sachvortrag:**

Vertreter der Mittagsbetreuung haben sich mit der Bitte um finanzielle Unterstützung an die Gemeinde gewandt.

Die im Jahr 2010 gegründete Mittagsbetreuung gewährleistet während der Schulzeiten nach Unterrichtsende Betreuungszeiten von 11:30 Uhr bis 14:00 Uhr an fünf Schultagen der Unterrichtswoche. Damit ist die Mittagsbetreuung eine wichtige Angebotsform zur Ganztagesbetreuung an der Grundschule. Träger der Mittagsbetreuung ist ein eingetragener Förderverein.

Die anfallenden Kosten werden im Regelfall gemeinsam von Staat, Kommunen und Eltern aufgebracht. Der Staat leistet einen jährlichen Zuschuss von 4.200,00 Euro. Ein entsprechender Beschluss seitens der Gemeinde, die Mittagsbetreuung mit 10,00 Euro pro Kind und Monat zu unterstützen, wurde bereits im Gemeinderat am 22.07.2010 gefasst.

Nachdem sich die Zahl der Anmeldungen seit der Gründung mit 12 Kindern auf zeitweise 30 bis 36 Betreuungsplätze annähernd verdreifacht hat, konnte der Verein seit März 2016 ohne die anfängliche und zugesagte Unterstützung der Gemeinde Aurachtal mit 10,00 Euro pro Kind und Monat auskommen. Lediglich in Corona-Zeiten hat die Gemeinde Aurachtal einmalig einen Zuschuss, kofinanziert mit dem Freistaat Bayern, in Höhe von 612,00 Euro als Ersatz für entfallende Elternbeiträge geleistet, da die coronabedingten Schulschließungen finanziell nicht zu Lasten der Eltern gehen sollten.

Unabhängig davon stellt die Gemeinde Aurachtal die von der Mittagsbetreuung genutzten Räumlichkeiten (zwei Gruppenräume im Untergeschoss der Grundschule und die Schulküche) unentgeltlich zur Verfügung. Dazu kommen weitere 7.500,00 Euro jährlicher Reinigungsaufwand und Telefongebühren von 110,00 Euro pro Jahr.

Jedoch müsste der Förderverein jetzt wieder auf den Kommunalanteil zurückgreifen. Ein Zuschuss würde die Mittagsbetreuung finanziell entlasten und die spendenunabhängige gewünschte Finanzierungs- und Planungssicherheit geben. Das ermöglicht insbesondere die

- Gewinnung und Sicherung der qualifizierten Fachkräfte sowie die
- bedarfsgerechte Ausweitung um eine Ferienbetreuung, wenn gewünscht.

In einem ersten Schritt hat die Mitgliederversammlung die Elternbeiträge um 20,00 Euro monatlich von 70,00 Euro auf 90,00 Euro angehoben. Der Beitrag wird für 11 Monate erhoben. Der Monat August bleibt beitragsfrei. Hinzu kommt der Jahresmitgliedsbeitrag für den Förderverein, der ebenfalls von 20,00 Euro auf 25,00 Euro angehoben wurde.

Überträgt man die prozentuale Erhöhung der staatlichen Förderung aus dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes für die Kindertageseinrichtungen (Horte) seit 2010 von +26,39 % auf die kommunale Förderhöhe, so ergibt sich ein Zuschuss von 12,64 Euro pro Kind und Monat oder je Kind 151,68 Euro jährlich.

Damit sich ein vorübergehender Rückgang der Kinderzahlen nicht unmittelbar auf die Höhe des kommunalen Zuschusses auswirkt, wird für die Förderung die Zahl der zu betreuenden Kinder pauschaliert mit 25 angenommen. Das entspricht der Anzahl der Anmeldungen für das Schuljahr 2024/2025.

Daraus errechnet sich ein gemeindlicher Förderbetrag von 3.792,00 Euro jährlich.

Zum Vergleich:

Bei Inanspruchnahme eines Hortplatzes ergibt sich entsprechend des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes ausgehend von 2 bis 3 Stunden Betreuungszeit pro Tag und Gewichtungsfaktor 1,2 (Schulkind) eine verpflichtende jährliche kommunale Förderung in Höhe von 1.304,74 Euro je Kind.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die Mittagsbetreuung mit einem auf volle Hundert aufgerundeten Festbetrag von 3.800,00 Euro pro Jahr zu unterstützen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	15
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	15

TOP 10. Tagesordnungsergänzungen, Mitteilungen des 1. Bürgermeisters und Anfragen

Da es keine Wortbeiträge gibt, leitet 1. BGM Schumann zur Tagesordnungsergänzung (10.1) über.

TOP 10.1. Unterbringung von Asylbewerbern in der Tulpenstraße 3 (Flüchtlingsunterkunft)

Sachvortrag:

GRM Jordan betritt um 19:58 Uhr den Sitzungssaal. Es sind nunmehr 16 GRM anwesend und stimmberechtigt.

Der Vorsitzende erläutert dem Gremium, wie die Gemeinde von der Errichtung einer Flüchtlingsunterkunft in der Tulpenstraße erfahren hat. So wurden am Gebäude Hausnummer 3 bereits im Juli Umbauarbeiten vorgenommen, zwei Anwohner haben sich daraufhin bei ihm erkundigt, ob der Gemeinde Näheres bekannt sei. Er habe hierzu verneint und den Hinweis gegeben, dass auf den Bürgermeisterdienstbesprechungen eine Vereinbarung getroffen wurde, wonach der Landkreis als erstes die betroffene Gemeinde über die Anmietung von Gebäuden und Flüchtlingsunterbringungen informiert. Damit sollte den Gemeinden die Möglichkeit gegeben werden, die Anwohner vorzubereiten.

Die Anwohner erkundigten sich während der laufenden Umbauarbeiten bei den Handwerkern vor Ort und erhielten die Auskunft, dass tatsächlich Flüchtlinge diese Unterkunft beziehen werden. Diese Auskunft wurde vom Landratsamt bestätigt.

Als dies herauskam, setzte sich der Vorsitzende umgehend mit dem Landratsamt in Verbindung, um dem Ganzen nachzugehen und in Erfahrung zu bringen, warum die Gemeinde nicht in Kenntnis gesetzt worden ist. Die Amtsleiterin teilte mit, dass die Informationsweitergabe leider vergessen worden ist. Es folgte eine Entschuldigung des Landrats.

Zwischenzeitlich wuchs die Besorgnis der Anwohner, weswegen es auch heute im Vorfeld der Gemeinderatssitzung ein Vor-Ort-Treffen zur Klärung der Situation gab.

Folgende Informationen liegen vor:

Das Anwesen wurde von einem Investor erworben, der in der Vergangenheit bereits mit dem Landratsamt Erlangen-Höchstadt zusammengearbeitet hat. Auch das besagte Objekt hat er an das Landratsamt weitervermietet. Der Mietvertrag gilt für die Aufnahme von bis zu 19 Personen. Zwischen 1. BGM Schumann und dem Landrat wurde vereinbart, dass möglichst Familien in dem Gebäude untergebracht werden sollen, gleichwohl dies nicht versprochen werden kann, da unklar ist, wer konkret zugewiesen wird. Die Verteilung auf die Landkreise und kreisfreien Gemeinden erfolgt nämlich nach einem gesetzlich festgelegten Schlüssel. Dieser orientiert sich an den Bevölkerungszahlen der Landkreise und kreisfreien Städte, um eine möglichst gerechte Aufteilung zu ermöglichen. Die Erfüllungsquote im Landkreis Erlangen-Höchstadt liegt derzeit bei ca. 72%.

Zum 01.10. werden zunächst drei Familien, zusammen 13 Personen, die Unterkunft beziehen. Laut Mietvertrag sind dann noch Kapazitäten für sechs Personen vorhanden. Man werde sich bemühen, weitere Familien dort unterzubringen. Außerdem wird bei jedem Zuzug und Wechsel darauf geachtet, dass die religiösen und kulturellen Hintergründe möglichst übereinstimmend sind.

Der Vorsitzende bringt nochmal auf den Punkt, dass es nichts am Ergebnis hinsichtlich der Errichtung der Flüchtlingsunterkunft in der Tulpenstraße 3 geändert hätte, wenn der Informationsfluss zwischen Landratsamt und Gemeinde – wie eigentlich vereinbart – rechtzeitig und reibungslos funktioniert hätte.

Bei dem heutigen Vor-Ort-Termin wurde seitens der Anwohnerschaft versucht auf den Landrat einzuwirken, dass die Belegung von 13 Personen ausreichend ist.

Im nächsten Amtsblatt wird ein Artikel hierzu veröffentlicht und damit zusammenhängend ein Unterstützungsauftrag. Die Verwaltung wird die Hilfsangebote dann entsprechend vermitteln.

Zum Übergehen der Gemeinde seitens des Landratsamtes bringt GRM Heller seine Verärgerung zum Ausdruck. Er plädiert dafür, dass die Angelegenheit künftig im Ausschuss für soziale und kulturelle Angelegenheiten weiter beraten wird.

GRM Fell möchte wissen, ob die Flüchtlingsfamilien Anspruch auf Kinderbetreuungsplätze haben. Der Vorsitzende wird die Frage an das Landratsamt weiterleiten und hierzu Erkundigungen einholen. Nachdem es keine Wortbeiträge mehr gibt, schließt 1. BGM Schumann die öffentliche Sitzung.

Zur sich daran anschließenden Bürgerfragestunde sind keine Bürger anwesend.

Ende der Sitzung: 20:25 Uhr

Für die Richtigkeit:

v.g.u.

Klaus Schumann
1. Bürgermeister

Nicole Urbanski
Schriftführung